

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und
Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science - 2022**

Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 14. April 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienjahr
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 7 Studienverlauf
- § 8 Prüfungen
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftlicher Module

Anlage 3 Übersicht über Module mit Prüfungsvoraussetzungen

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importieren Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

**§ 2
Ziel des Studiums**

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) baut auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den beiden Fächern des Studiengangs wie auch fächerübergreifend.
- (2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe in diesen Fächern zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient – sowohl eigenständig als auch im Team – zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

**§ 3
Studienjahr**

Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

**§ 4
Zugang zum Studium**

- (1) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen Zugang zum Studium.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen erhalten unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantiellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Ein substantieller Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn in dem Studiengang weniger als 130 Leistungspunkte in den technischen Fächern einschließlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (auch einschließlich der Abschlussarbeit) oder weniger als 40 Leistungspunkte in Modulen mit betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten erworben worden sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Näheres regelt die Anerkennungssatzung.
- (3) Für die Feststellung, ob substantielle Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 vorliegen, ist ein Antrag auf Feststellung der Eignungsvoraussetzungen zu stellen. Für einen möglichen Studienbeginn zu einem Wintersemester ist der entsprechende formgebundene Antrag bis zum 15.08., für einen möglichen Studienbeginn zu einem Sommersemester bis zum 15.02. einzureichen.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Mit dem Antrag sind vorzulegen

1. das Bachelorzeugnis oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine offizielle Leistungsübersicht. Das jeweilige Dokument muss die Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module und die erzielten Noten enthalten und soll Angaben zum Umfang der einzelnen Module, zum Beispiel in Form von Leistungspunkten, beinhalten.
2. das zum Bachelorstudiengang gehörige Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen Module hervorgehen.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Modulen des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik werden in englischer Sprache angeboten. Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu Modulen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden teils in deutscher, teils in englischer Sprache angeboten.

Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.

§ 6

Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt höchstens 43 Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Masterarbeit.
- (4) Im Rahmen ihres Studiums wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten aus den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Module“.
- (5) Alle Module sind im Modulhandbuch näher erläutert. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende überwacht die Aktualität des Modulhandbuchs. Der Inhalt wird auf den Internetseiten des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht.
- (6) Auf Antrag dürfen Studierende anstelle von Kernmodulen (Modulgruppe 5000) technische Vertiefungsmodule aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik (Modulgruppen 2000 und 3000) belegen. Es dürfen nur Bachelormodule belegt werden, die zwingende Voraussetzung für die im eigenen gemäß §7 Absatz 2 und 3 erstellten Studienplan enthaltenen Mastermodule sind. Die entsprechenden Bachelormodule beziehungsweise äquivalenten Module dürfen nicht bereits zum Erlangen des Bachelorabschlusses angerechnet worden sein.

§ 7

Studienverlauf

- (1) Gemäß den Anlagen 1 und 2 setzt sich das Studium wie folgt aus Modulen der fünf verschiedenen Bereiche zusammen:
 1. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ sind zusammen 25 Leistungspunkte zu erbringen, davon mindestens zehn Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ (Modulgruppe 5000) und mindestens zehn Leistungspunkte im Bereich „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ (Modulgruppe 6000).

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

2. In den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ sind jeweils fünf Leistungspunkte zu erbringen.
 3. Im Bereich „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erbringen. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre – hier als SBWL A bezeichnet – zu absolvieren. Die gewählte SBWL A setzt sich aus drei Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden. Zur Erbringung der übrigen zehn LP im Wahlpflichtbereich müssen zwei Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.
- (2) Entsprechend den Vorgaben in Absatz 1 stellen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums den von ihnen gewünschten Studienplan zusammen.
- (3) Ein Studienplan darf in den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ Module aus dem Angebot anderer Institute und Fakultäten enthalten. Hierbei gelten folgende Regeln:
1. Module anderer Institute und Fakultäten, die in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik enthalten sind, dürfen ohne gesonderten Antrag belegt werden. Sie sind gemäß der Modulübersicht einem der bestehenden Bereiche „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ und „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ zugeordnet.
 2. Module anderer Institute und Fakultäten, die nicht in der Modulübersicht des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik enthalten sind, dürfen nur nach Genehmigung durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden und nur mit Zustimmung der anbietenden Einrichtung belegt werden. Eine Empfehlung entsprechender Module ist im Modulhandbuch zu finden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten. Dem Antrag ist der Studienplan beizulegen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Belegung des entsprechenden Moduls im Rahmen der Kapazitäten der anbietenden Einrichtung möglich ist und die anbietende Einrichtung der Belegung zustimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet nach Rücksprache mit den beteiligten Modulverantwortlichen und Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, ob eine hinreichende Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik besteht und welcher Modulgruppe das Modul jeweils zugeordnet wird.

§ 8 Prüfungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Seminare“ sowie „Ingenieurwissenschaftliche Praktika und Projekte“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
1. Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 2. mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat)
 3. Kolloquium
 4. Versuchsdurchführung
 5. praktische Aufgabe
 6. Demonstration
 7. Paper
 8. Protokoll
 9. Arbeitsbericht

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

10. schriftliche Ausarbeitung
11. Hausarbeit
12. Online-Test
13. Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Prüfungen aus den Bachelormodulgruppen 2000 und 3000 sowie den Mastermodulgruppen 5000 und 6000, Modulprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 7000 und 8000 werden nicht benotet. Prüfungen zum Nachweis von Auflagen sind teils benotet, teils unbenotet.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen dieses Studiengangs bei Seminaren und Projekten der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Ein wesentliches Lernziel bei einem Projekt ist die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit. Diese jeweiligen Lernziele können nur bei regelmäßiger Teilnahme erreicht werden.
- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 1. in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin oder der Dozent ihr oder ihm einen Ersatztermin.
 2. in einem Projekt und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in Anlage 1 gekennzeichnet.
- (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, so sind diese in der Anlage 3 ausgewiesen.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 10
Masterarbeit**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen. Die Masterarbeit wird im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik oder im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre geschrieben. In beiden Fällen muss das Thema der Masterarbeit einen Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik besitzen.
- (2) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Zusätze oder Ergänzungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Eine deutschsprachige Masterarbeit ist mit einer englischsprachigen Zusammenfassung zu versehen.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem Masterstudiengang mindestens 45 Leistungspunkte erworben und nachgewiesen hat sowie die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt hat. Hierbei können nur die Module bzw. Leistungspunkte berücksichtigt werden, die gemäß § 7 Absatz 1 in den verschiedenen Bereichsgruppen – „Kernmodule“ und „Vertiefungsmodule“, „Seminare“ und „Praktika und Projekte“ sowie „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ – für den Studienabschluss erforderlich sind.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn sie oder er in Mastermodulen weniger als die in Absatz 3 genannten 45 Leistungspunkte nachweist. Die im Rahmen der Studiengangzulassung gegebenenfalls erteilten Auflagen sind zwingend bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (7) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität oder einer oder einem im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin Privatdozenten ausgegeben und betreut.
- (8) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule als den unter Absatz 7 genannten oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate.
- (10) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter. Im Fall einer Masterarbeit im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent aus dem Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter zu bestellen.
- (12) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Das Prüfungsamt vermerkt das Abgabedatum.

§ 11

Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note für die Masterarbeit sowie die Modulnoten der Module aus den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“, „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ und „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ ein.
- (2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der in Absatz 1 genannten Noten berechnet. Damit die Leistungen der einzelnen Semester im Mittel mit dem gleichen Gewicht in diese Berechnung eingehen, wird mit einem Verhältnis von 2:1 zwischen dem Gesamtgewicht der Modulnoten und dem Gesamtgewicht der Note für die Masterarbeit gearbeitet. Die einzelnen Noten werden hierbei wie folgt gewichtet:
 1. Die Modulnoten werden mit dem Wert der dem jeweiligen Modul gemäß Modulübersicht zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
 2. Das Gewicht für die Note der Masterarbeit entspreche der Hälfte der Summe aller unter Nummer 1 berücksichtigten Leistungspunkte.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Bereichen „Ingenieurwissenschaftliche Kernmodule“ und „Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsmodule“ mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Gesamtnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen längstens bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die Masterprüfung bestanden ist.

Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie oder er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch eine erfolgreiche Prüfung die für die Masterprüfung erforderliche Leistungspunktezahl erworben hat.

Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Modulen bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Tage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein.

Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche Module berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein.
- (4) Im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden bei der Gesamtnotenberechnung die zuerst abgeschlossenen Module berücksichtigt.

§ 12

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt geführt.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Fakultät nach Absatz 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Absatz 2 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 15. Juli 2021

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren.
- (2) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Die Möglichkeit des freiwilligen Wechsels besteht bis zum 30. September 2022. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten einschließlich der dafür erteilten Leistungspunkte ihre Gültigkeit.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2024/25 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender nach Absatz 2 oder 3 selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Teilleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die sich zum Sommersemester 2022 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science – 2019 vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl. H. S.15), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2020 (NBI. HS MBWK Schl. H. S.55), außer Kraft.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Juli 2021 erteilt.
Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Lorenz Kienle
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK
hat die Satzung Entwurfscharakter**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

FS	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P/ WP	ZV	PVL	PL	LP
1.	etit5xxx-xx	Kernmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit5xxx-xx	Kernmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
2.	etit6xxx-xx	Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit6xxx-xx	Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
MF	etit5xxx-xx oder etit6xxx-xx	Kernmodul oder Vertiefungsmodul	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit7xxx-xx	Seminar*	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	etit8xxx-xx	Praktikum* oder Projekt*	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	5
	BWLxxx	Module aus dem Angebot der BWL gemäß Anlage 2	j.n.M.	j.n.M.	WP		j.n.M.	j.n.M.	25
3.		Masterarbeit							30
MF									Σ 30
									Σ 90

* In Modulen, deren Modultitel mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht **Anwesenheitspflicht** in den Lehrveranstaltungen.

Erläuterungen:		
FS: Fachsemester Modultitel: Name des Moduls LF: Lehrform, Art der Modulveranstaltung(en) SWS: Semesterwochenstunden der Modulveranstaltung(en) P/WP: Status des Moduls (Pflicht/ Wahlpflicht) ZV: Zugangsvoraussetzung für das Modul	PVL: Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung zur PL) PL: Prüfungsleistung LP: Leistungspunkte (<i>in diesem Semester gutgeschrieben</i>) Σ: Summe MF: Mobilitätsfenster j.n.M.: je nach Modul	
Abkürzungen für Lehrformen:		
P: Praktikum PR: Projekt PÜ: Praktische Übung	S: Seminar Ü: Übung V: Vorlesung	
Abkürzungen für Prüfungsformen:		
A: Arbeitsbericht D: Demonstration H: Hausarbeit K: Klausur KoM: Klausur oder mündliche Prüfung	KQ: Kolloquium MP: Mündliche Prüfung OT: Online-Test P: Paper PA: Praktische Aufgabe	PR: Protokoll S: Schriftliche Ausarbeitung V: Versuchsdurchführung VO: Vortrag
Angaben zu Prüfungsvorleistungen:		
<ul style="list-style-type: none"> Im Fall von etit-Modulen: siehe Anlage 3 Im Fall von Modulen anderer Fächer: siehe Modulhandbuch 		

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 2: Studienangebot im Bereich wirtschaftswissenschaftliche Module

Es müssen insgesamt 25 LP absolviert werden. 15 LP sind in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Bsp. SBWL A) zu absolvieren. Die gewählte SBWL setzt sich aus 3 Modulen zusammen, wobei mindestens ein Vorlesungsmodul (V+Ü) zu wählen ist. Ein Forschungsseminar muss nicht zwingend absolviert werden.

Zur Erbringung der übrigen 10 LP im Wahlpflichtbereich müssen 2 Module absolviert werden, die nicht Bestandteil der gewählten SBWL A sind.

Fachsemester	Bereich	Module	Lehrform	Status	SWS	LP	LP
1.	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A / 1	V + Ü	WPF	2V + 1Ü	5	15
		SBWL A / 2	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
		SBWL A / 3	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	
2.	Wahlpflichtbereich	Modul 1 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	10
3.		Modul 2 aus SBWL (nicht A)	V + Ü oder Seminar	WPF	2V + 1Ü oder 2S	5	

Erläuterungen:

WPF: Wahlpflicht, LP: Leistungspunkte, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Forschungsseminar, SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Die wählbaren SBWL sind der Modulübersicht zu entnehmen. Ausschließlich aus diesen SBWL dürfen auch die Module für den Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Anlage 3: Übersicht über Module mit Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind in folgenden Modulen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

Modulcode	Modultitel	Zugangsvoraussetzung
etit6003-01a	Adaptive Filters	Vortrag
etit6014-01a	Pattern Recognition and Machine Learning	Vortrag
etit6029-01a	Wireless Power Transfer and Smart Grid Communications	Vortrag